

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

24. Ausgabe vom 17. Juni 2020

Seite 1

- ▼ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.06.2020
- ▼ Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes; Einleitung der Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“ im Zusammenhang mit der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8201 Buchhof und der 52. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet südl. d. Buchhofstraße, Gut Buchhof, Gem. Percha, der Stadt Starnberg
- ▼ Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 99 „Aufkirchner Osthang“

◆ **Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.06.2020**

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

**Dienstag, 23.06.2020 um 14:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

TAGESORDNUNG:

**I. Öffentliche Sitzung**

1. Protokoll der Jugendhilfeausschusssitzung vom 19.11.2019
2. Bekanntgabe von dringlichen Anordnungen des Landrats
3. Zuschussanträge
- 3.1. Zuschussantrag der Stiftung Startchance für das Kalenderjahr 2020
4. Bericht über die Jugendkriminalität im Landkreis Starnberg

5. Bericht über die Jugendarbeitslosigkeit im Landkreis Starnberg im Kalenderjahr 2019
6. Berichterstattung zu Kindeswohlgefährdungen und Maßnahmen im Landkreis Starnberg; Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.05.2020
7. Information zur Erhöhung der Pflegepauschalen ab dem 01.04.2020
8. Allgemeine Informationen aus dem Fachbereich Jugendarbeit, Erziehungsberatung und Sport
9. Verschiedenes

**II. Nicht öffentliche Sitzung**

**Bekanntmachung des Landkreises Starnberg sowie der Stadt Starnberg**

◆ **Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes; Einleitung der Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“ im Zusammenhang mit der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8201 Buchhof und der 52. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet südl. d. Buchhofstraße, Gut Buchhof, Gem. Percha, der Stadt Starnberg**

Die Stadt Starnberg beantragte mit Schreiben vom 17.02.2020 das Ausnahmeverfahren aus dem Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“ zugunsten der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8201 Buchhof und der 52. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet südl. d. Buchhofstraße, Gut Buchhof, Gem. Percha, Stadt Starnberg, für die Grundstücke Fl.-Nrn. 323, 323/1, 324, 324/1, 324/2, 324/3, 325/1, 325/2, 330/1, 333, 334/1 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn.

324/4, 330/2, 331/1, 332, 334, 336, 337 und 349 der Gemarkung Percha mit einer Größe von insgesamt 13,567 ha.  
Mit den genannten Bauleitplanverfahren sollen die Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des Standortes der Munich International School (MIS) in Percha geschaffen werden. Darüber hinaus sichert die Planung den baulichen Bestand der bereits errichteten Schul- und Verwaltungsgebäude, des Gutshofes Buchhof der Landeshauptstadt München und des zu privaten Wohnzwecken genutzten ehemaligen Künstlerhauses auf Fl.-Nr. 324/1.

Das betroffene Gebiet des Bebauungsplanes liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“. In den vorausgegangenen Änderungen wurde eine Befreiungslage von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung angenommen. Aufgrund der nun gefestigten Rechtsprechung des BayVGH München und der Tatsache, dass durch eine Umzäunung die Fläche dauerhaft der freien Landschaft entzogen wird, ist der nun in Aufstellung befindliche Bebauungsplan und Flächennutzungsplan nicht mehr mit den Zielen der Landschaftsschutzverordnung vereinbar.  
Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes und die planungsrechtlichen Darstellungen solcher Flächen im Flächennutzungsplan widersprechen dem Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung. Um diesen Widerspruch aufzulösen, muss das betroffene Gebiet in der Gemarkung Percha, Stadt Starnberg, mit einer Fläche von 13,567 ha im Rahmen eines Änderungsverfahrens aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden.

Das Landratsamt Starnberg leitet hiermit das erforderliche naturschutzrechtliche Änderungsverfahren nach § 26 BNatSchG i. V. m. Art. 52 Abs. 2 und 5 BayNatSchG ein.

Die Lage der Grundstücke ist aus den beigefügten Schutzgebietskarten ersichtlich.

Der Entwurf der Änderungsverordnung und der Schutzgebietskarten im Maßstab 1:4.000 und 1:80.000 können in der Zeit

**vom 26. Juni 2020 bis einschließlich 27. Juli 2020**

auf der Internet-Seite [www.lk-starnberg.de](http://www.lk-starnberg.de) (Suchbegriff: Amtsblatt) sowie auf der Internet-Seite [www.starnberg.de](http://www.starnberg.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ (Stichwort: Bekanntmachungen) abgerufen werden.

Ebenso ist die öffentliche Einsichtnahme in die einschlägigen Unterlagen im Landratsamt Starnberg, Schloßbergstr. 1, 82319 Starnberg, im Foyer des 2. Stocks sowie im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 1, 82319 Starnberg, im Kleinen Saal der Schloßberghalle möglich, dies jedoch bis zur Beendigung der aufgrund der Corona-Krise geltenden Beschränkungen jeweils nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung. Dazu wenden Sie sich bitte beim Landratsamt vormittags von 8.00 bis 12.00 Uhr an die Rufnummer 08151 / 148 - 375 und bei der Stadt Starnberg an die Rufnummer 08151 / 772 -156.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Landratsamt Starnberg	Stadt Starnberg
Gez.	Gez.
Stefan Frey Landrat	Patrick Janik Erster Bürgermeister

**Anlagen**

Entwurf des Verordnungstextes  
Entwurf der Schutzgebietskarten im Maßstab 1:4.000 und 1:80.000

**Entwurf**

**Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“**

**Vom.....**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites ÄndG vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“ vom 5. März 1979 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 12 vom 29. März 1979), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 5 vom 04. Februar 2012), wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in der Stadt Starnberg, Gemarkung Percha, teilweise neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich (§ 1 Schutzgebiet) herausgenommen wird die in den Karten (Anlagen) Maßstab (M) 1:80.000 und 1:4.000 gekennzeichnete Fläche mit einer Größe von 13,567 ha. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:4.000. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

Starnberg,  
Landkreis Starnberg

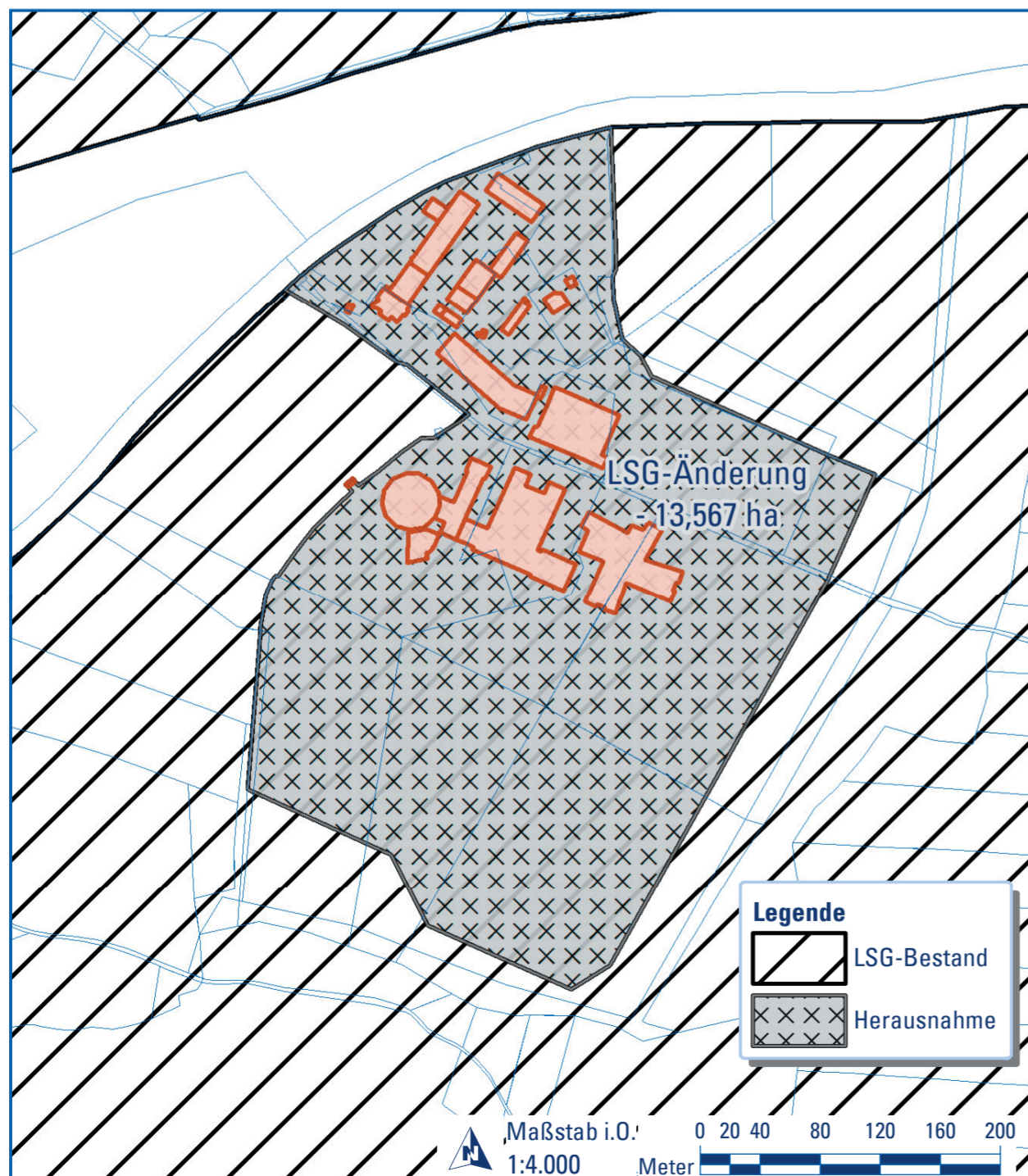
**Stefan Frey, Landrat**

**Anlagen**

1 Übersichtskarte M 1:80.000  
1 Schutzgebietskarte M 1:4.000

**Hinweis:**

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht



**Entwurf Anlage**  
Schutzgebiets- und Übersichtskarte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreis Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet "Starnberger See-Ost" für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8201 - "Gut Buchhof" zur Erweiterung der Munich International-School (MIS), Gemarkung Percha, Stadt Starnberg

Übersichtskarte - Maßstab i.O. 1:80.000

Starnberg, den  
Stefan Frey  
Landrat

Kartenerstellung / Kartengrundlagen:  
Landratsamt Starnberg, Geo-Service / UNB  
Kartengrundlage:  
DFK, DTK 100, Geodaten GeoLIS  
© Nutzung der Basisdaten der Bayer. Vermessungsverwaltung

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

24. Ausgabe vom 17. Juni 2020

Seite 2

innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

Landratsamt Starnberg

Landrat, Stefan Frey

## Bekanntmachung der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den gemeindlichen Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

### ◆ Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 99 „Aufkirchner Osthang“

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 26.05.2020 beschlossen, die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 99 „Aufkirchner Osthang“ gemäß § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 99 „Aufkirchner Osthang“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Berg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind entsprechend Gemeinderatsbeschluss vom 26.05.2020 für die Dauer eines Monats gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch erneut öffentlich auszulegen. Die erneute öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4a Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift, eine Begründung mit Umweltbericht ist beigelegt. Der Geltungsbereich ist aus der beigelegten Anlage ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 99 „Aufkirchner Osthang“ und die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

**22.06 bis einschließlich 27.07.2020**

in der Gemeinde Berg, Bauamt, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus. Trotz der Corona bedingten Schließung des Rathauses können die Unterlagen nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung weiterhin vor Ort eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden.

Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

#### Mensch

Der Geltungsbereich selber hat keine Funktion zur Naherholung. Das angrenzende Halsbachtal ist als Naherholungsgebiet von Bedeutung. (Begründung/Umweltbericht vom 26.05.2020)

#### Tiere

Die Planung stellt gegenüber dem bestehenden Rechtszustand keine nennenswerte Verschlechterung dar. Allenfalls können im konkreten Einzelfall Konflikte mit dem Artenschutz auftreten. (Begründung/Umweltbericht vom 26.05.2020)

#### Pflanzen

Nahezu alle Freiflächen im Gebiet sind als Gärten gestaltet und mehr oder weniger intensiv gepflegt. Baumbestand wird durch Festsetzungen gesichert. Das Schutzgut hat nur geringe Bedeutung für den Naturhaushalt.

#### Boden und Wasser

Oberflächenwasser sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Die Bewertung für unversiegelte Flächen wird als Mittel eingestuft. Die Böden sind durch die Nutzung anthropogen überprägt bzw. versiegelt oder teilversiegelt. (Begründung/Umweltbericht vom 26.05.2020)

#### Landschaft

Die Einfriedungen entlang der Straßenräume sind heterogen. Durch die lockere Bebauung und seinen Baumbestand wirkt das Siedlungsgebiet angenehm und hochwertig.

#### Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches oder im unmittelbaren Einflussbereich sind keine Bau- und Bodendenkmäler vorhanden.

#### Klima/Luft

Aufgrund der bestehenden Versiegelung hat der Geltungsbereich nur noch geringe Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft.

#### Nutzung erneuerbare Energien/Energieeinsparung

Die Nutzung von erneuerbaren Energien ist möglich.

#### Landschafts- und sonstige Pläne

Angrenzendes Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“

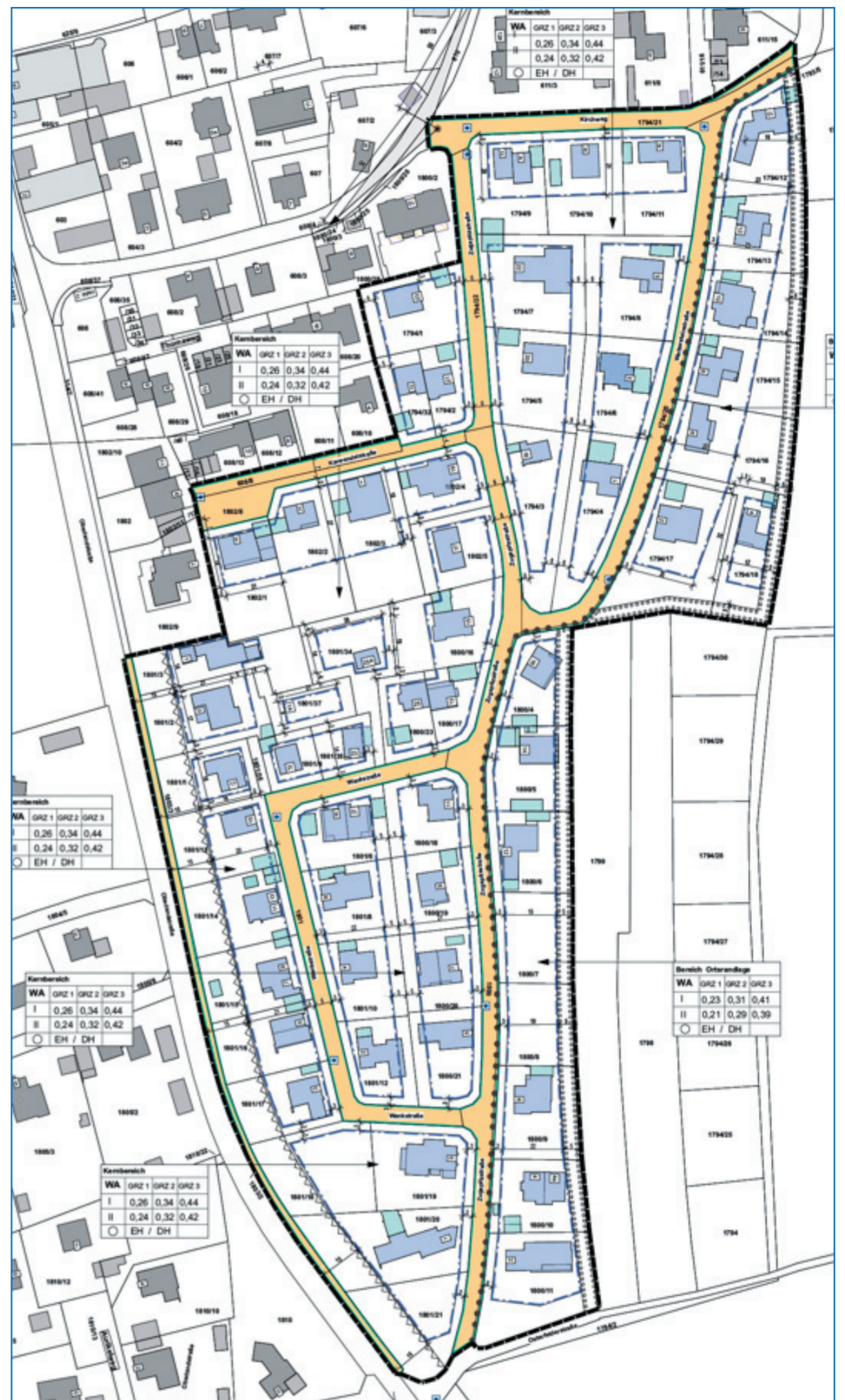
Berg, den 28.05.2020

R. Steigenberger, 1. Bürgermeister



#### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
www.landkreis-starnberg.de  
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr.99 „Aufkirchner Osthang“